

Der Anhang zur Jahresrechnung

Seit dem neuen Aktienrecht aus dem Jahre 1995 ist jede Aktiengesellschaft verpflichtet, bei der Erstellung ihrer Jahresrechnung nebst der Bilanz und der Erfolgsrechnung (je auch mit den Vorjahreszahlen) zusätzlich einen Anhang zu präsentieren. In diesem sollen weitere wichtige Informationen, welche nicht direkt aus der Bilanz und/oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind, enthalten sein. Damit soll einem Bilanzleser ein möglichst sicherer Einblick in die Geschäftssituation der Gesellschaft vermittelt werden.

Im Obligationenrecht in Artikel 663b schreibt der Gesetzgeber den Mindestinhalt des Anhangs vor. Dieser Gesetzesartikel präsentiert sich wie folgt:

Gesetzestext	Darunter zu verstehen
Eventualverpflichtungen	Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.
Zur Sicherung eigener Verpflichtungen abgetretene oder verpfändete Aktiven	Gesamtbetrag der verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.
Nichtbilanzierte Leasingverbindlichkeiten	Summe aller zukünftigen Leasingraten (inkl. Zins) oder deren Barwert (= diskontierter Wert)
Brandversicherungswerte der Sachanlagen	
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	Schulden bei der Pensionskasse und anderen Personalvorsorgeeinrichtungen.
Einzelheiten zu den ausstehenden Obligationenanleihen	Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der ausgegebenen Anleiheobligationen.
Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen	Jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und der Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ist. Wesentlich sind nach Obligationenrecht (665a/2 und 3) Beteiligungen welche mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Zudem gelten als Beteiligung stimmberichtigte Anteile von mindestens 20 Prozent.
Nettoauflösung von stillen Reserven	Überschuss der aufgelösten über die neu gebildeten stillen Reserven, falls dadurch der Erfolg wesentlich günstiger dargestellt wird.
Einzelheiten zu den Aufwertungen	Angaben über den Zeitpunkt, den Gegenstand und den Betrag.
Eigene Aktien und eigene Partizipations-scheine	Angaben (Anzahl, Aktienart, Preis, Datum) über den Kauf, den Verkauf und den Bestand. Dazu gehören auch eigene Aktien und PS, die von mehrheitlich beherrschten Tochtergesellschaften gehalten werden.
Beträge der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen	
Abweichungen von Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung	Begründete Abweichungen von den Grundsätzen der Unternehmensfortführung, der Stetigkeit und vom Verrechnungsverbot (OR 662a/3)
Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen bei Publikumsgesellschaften	Börsenkotierte Gesellschaften müssen bedeutende Aktionäre (mehr als 5% aller Stimmrechte) und deren Beteiligungen angeben (OR 663c)

Wie bei der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind auch im Anhang die jeweilig aktuellen Werte und die Vorjahreswerte anzugeben.

Unsere Erfahrung bei der Erstellung von Jahresrechnungen hat gezeigt, dass es auch bei allen anderen Gesellschaftsformen, wie GmbH, Vereine, usw., sinnvoll ist, einen Anhang mit ergänzenden Informationen zur Jahresrechnung abzugeben. Das damit gewonnene Vertrauen, die erhöhte Transparenz und die damit verbundene Wertschätzung gegenüber den Geschäftspartnern wie Banken, Behörden, Beteiligte, usw. sind nicht zu unterschätzende Argumente für den Anhang.

Stand: 3. Juni 2008

Haftungsausschlussbestimmung

Unsere vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, inhaltlich vollständig, umfassend und im konkreten Einzelfall richtig zu sein. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dem Leser eine individuelle Beratung irgendwelcher Art zu bieten. Sofern Sie trotzdem gestützt auf diese Ausführungen Dispositionen treffen, erfolgt dies ausschliesslich auf Ihre Verantwortung. Die Aricon Treuhand AG lehnt jede Haftung ab.